

# UBS Switzerland AG Kostenbekanntgabe

## Artikel 38(6) Wertpapierzentralverwahrer-Verordnung (CSDR)

---

### 1. Einführung

Gemäss Artikel 38 der Wertpapierzentralverwahrer-Verordnung (Central Securities Depository Regulation, «CSDR») bietet UBS Switzerland AG («UBS») ihren Kunden die Wahl zwischen zwei Trennungsvarianten bei Effektenkonten (Depots) an: Omnibus-Kunden-Kontotrennung und Einzelkunden-Kontotrennung bei jedem Zentralverwahrer in der Europäischen Union (EU), bei dem UBS eine direkte Teilnehmerin ist und Effekten von Kunden direkt bei einem EU-Zentralverwahrer (d.h. Clearstream Banking S.A. und Clearstream Banking AG) *hält*. Weitere Informationen über Omnibus-Kunden-Kontotrennung und Einzelkunden-Kontotrennung einschliesslich einer Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen der Trennungsvarianten finden sich im UBS-Dokument zu Risikohinweisen («Artikel 73 Absatz 4 FinfraG und Artikel 38(6) CSDR Gesetzlich erforderliche Offenlegung durch den Teilnehmer»). Dieses Standarddokument ist erhältlich unter <https://www.ubs.com/global/de/legalinfo2/schweiz/legalnotices.html>.

Diese Bestimmungen verpflichten UBS, die Kosten der beiden Trennungsvarianten bekannt zu geben. Das vorliegende Dokument dient zusammen mit dem oben erwähnten Dokument mit den Risikohinweisen dazu, Kunden über das Schutzniveau der beiden Trennungsvarianten und die damit verbundenen Kosten zu informieren und die Kunden dabei zu unterstützen, eine fundierte Entscheidung zu treffen, welche dieser Trennungsvarianten ihren Umständen und Anforderungen am besten entsprechen.

Dieses Dokument dient ausschliesslich Informationszwecken. Es stellt keine rechtliche oder andere Beratung dar und ist nicht als solche auszulegen.

### 2. Hintergrund

UBS erfasst in den bankeigenen Büchern und Aufzeichnungen die individuellen Ansprüche der einzelnen Kunden an den Effekten, die sie für ihn in einem gesonderten Kundenkonto (Depot) verwahrt.

UBS kann Effekten bei einem Drittverwahrer (was in den meisten Fällen unvermeidlich ist) oder direkt bei einem Zentralverwahrer halten. Wenn Effekten-

bestände eines Kunden bei einem EU-Zentralverwahrer gehalten werden, eröffnet UBS in ihrem eigenen Namen ein Effektenkonto (Depot), das aber als Kundenkonto gekennzeichnet ist. UBS richtet für Kunden generell zwei Kontoarten bei EU-Zentralverwahrern ein: Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten.

Ein Einzelkunden-Konto wird zur Verwahrung der Effekten eines einzelnen Kunden eingerichtet. Damit werden die Effekten des Kunden getrennt von den Effekten anderer Kunden und den Eigenbeständen der Bank verwahrt.

Bei einem Omnibus-Kunden-Konto auf Ebene des Zentralverwahrers, werden Effekten mehrerer Kunden zusammen verwahrt. Die Eigenbestände der Bank werden jedoch nicht auf Omnibus-Kunden-Konten gehalten. Die Omnibus-Kunden-Konto-trennung ist die Basis der aktuellen Kontostruktur und wird in der Regel verwendet, wenn die lokalen Bestimmungen oder die Marktpraxis keine Einzelkunden-Kontotrennung verlangt.

### 3. Allgemeine Kostenaspekte

Die Kosten für die Strukturierung und Führung von Einzelkunden-Konten sind höher als bei einer Omnibus-Kunden-Kontotrennung. Das ist in erster Linie bedingt durch die höhere operative Komplexität und die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Führung eines Einzelkunden-Kontos sowie die erforderlichen Ressourcen, damit UBS solche Konten effektiv führen kann. Diese Kosten werden dem Kunden belastet.

Relevante Faktoren sind unter anderem:

- Onboarding-Kosten

Die externe Eröffnung eines neuen Einzelkunden-Kontos bei einem oder mehreren Zentralverwahrer(n), die dadurch nötigen internen Anpassungen, die Übertragung der Effekten aus dem Omnibus-Kundenkonto auf ein getrenntes Einzelkunden-Konto sowie die Positionsüberwachung verursachen für UBS zeitlichen und betrieblichen Mehraufwand.

- Gebühren Dritter

Zentralverwahrer können zusätzliche Kosten und Gebühren für die Eröffnung und Führung zusätzlicher Konten erheben. Diese Kosten werden dem Kunden belastet. Die Gebühren Dritter entstehen in der Regel durch die Kontoeröffnung bei einem Zentralverwahrer; hinzu kommen zusätzliche Gebühren für die Abwicklung von Transaktionen und Verwaltungshandlungen.

Auch das Handelsverhalten des Kunden, einschliesslich Handelsvolumen und Anlagevolumen, wirkt sich auf die Gebühren Dritter aus. Es können Mindestgebühren für die Verwahrung und die Abwicklung anfallen.

Bestimmte Gebühren Dritter können regelmässig anfallen (z.B. wenn ein Zentralverwahrer eine monatliche oder jährliche Kontoführungsgebühr pro Einzelkunden-Konto berechnet). Alle Gebühren Dritter werden von den betreffenden Dritten laufend und regelmässig überprüft und angepasst.

#### **4. Gebühren für Einzelkunden-Kontotrennung**

Dieser Abschnitt enthält Angaben zur Gebührenstruktur von UBS für Einzelkunden-Kontotrennung:

- CHF 7'200 pro Jahr

UBS erhebt die Gebühren für die Einzelkunden-Kontotrennung gemäss Wertpapierzentralverwahrer-Verordnung für jeden Kunden für die Trennung von Vermögenswerten, die direkt bei einem EU-Zentralverwahrer (d.h. Clearstream Banking S.A. und Clearstream Banking AG) gehalten werden. Wenn ein Kunde beispielsweise Effekten bei zwei Zentralverwahrern abwickelt und eine Einzelkunden-Kontotrennung bei jedem der Zentralverwahrer wählt, wird die Gebühr nur einmal für beide Konten erhoben.

Diese Gebühren werden zusätzlich zum anwendbaren Depot- und Fremdverwahrungspreis erhoben.

In den vereinbarten Preisen ist keine schweizerische Mehrwertsteuer (MWSt) enthalten. Falls erforderlich, wird sie hinzugerechnet.

Änderungen der Preisliste sind jederzeit an veränderte Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Preisliste möglich – in begründeten Fällen ohne Vorankündigung; sie werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

#### **5. Weitere Informationen**

Die hierin enthaltenen Informationen zur Kostenbekanntgabe und die Angaben im Dokument zu Risikohinweisen wurden erstellt, um potenziellen und bestehenden Kunden einen Überblick über die aktuellen Kostenstrukturen und Preisgestaltung sowie Orientierung bei der Wahl der bevorzugten Kontostruktur zu geben, stellen aber keine Rechts- oder andere Beratung dar und sind nicht also solche auszulegen. Die Dokumente enthalten nicht alle Informationen, die ein Kunde für eine Entscheidung benötigt. Es obliegt dem Kunden, seine eigene Due Diligence zu den rechtlichen Dokumenten, den Bedingungen des Angebots von UBS und den entsprechenden Bestimmungen und Strukturen der verschiedenen Zentralverwahrer durchzuführen. Wir empfehlen den Kunden, das Angebot von UBS zur Einzelkunden-Kontotrennung mit der Kundenberaterin oder dem Kundenberater zu besprechen.